

Amtliche Bekanntmachungen Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

67/2020 (6. August 2020)



Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Kulturwissen-schaft und Kulturmanagement (SPO-KM-V-Mas)

vom 6. August 20201

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 23.07.2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG seine Zustimmung am 06.08.2020 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Inhalte des Studiums
- § 5 Aufbau und Organisation des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 6 Studiengangs- und Prüfungsausschuss
- § 7 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren
- § 8 Prüfer*in und Beisitzer*in

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 9 Zweck, Durchführung, Umfang und Aufbau der Prüfung, Mastergrad
- § 10Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen)
- § 11 Organisation von Modulprüfungen
- § 12Zulassung zu Modulprüfungen
- § 13Schriftliche Modulprüfungen
- § 14Mündliche Modulprüfungen
- § 15Erwerb von Leistungspunkten
- § 16Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung
- § 17Bestehen und Nichtbestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- § 18Bildung der Noten und der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Masterarbeit
- § 20Masterarbeit
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit
- § 22Benotung der Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit
- § 23 Versäumnis, Rücktritt
- § 24Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 25Schutzbestimmungen
- § 26Bestehen der Masterprüfung
- § 27Endgültiges Nichtbestehen
- § 28Bildung der Endnote
- § 29Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde
- § 30Aberkennung des akademischen Grades

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsichtsrecht
- § 32Inkrafttreten

IV. Anlagen

- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 3: Urkunde
- Anlage 4: Transcript of Records
- Anlage 5: Diploma Supplement

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats sowie auf der Rahmenordnung für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Studienplan (siehe Anlage 1) und in einem Modulhandbuch.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement soll Absolventen befähigen, im öffentlichen, gemeinnützigen und kommerziellen Kulturbetrieb Aufgaben der Konzeption, der Planung und Entwicklung, des Marketings und der Vermittlung kultureller Angebote eigenverantwortlich wahrzunehmen sowie kulturelle Einrichtungen und ihre zentralen Aufgabenbereiche im nationalen und internationalen Kontext zu führen. In gezielter Ausrichtung auf die spezifischen Anforderungen in Kunst- und Kulturbetrieben vermittelt das Studium

-

- kultur- und kunstwissenschaftliches Orientierungswissen.
- kultursoziologisches, kulturpolitisches und kulturökonomisches Wissen,
- betriebswirtschaftliche und (kultur-)manageriale Handlungs- und Entscheidungskompetenz auch im internationalen Kontext,
- kultur- und sozialwissenschaftliche Methodenkompetenz sowie
- kommunikative Kompetenz

und sensibilisiert für aktuelle kulturelle Prozesse und künstlerische Fragestellungen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master of Arts" (abgekürzt: "M. A.") verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Studienjahres. Näheres zu Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren regelt die Zulassungssatzung.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (3) Der Studienumfang entspricht insgesamt 120 ECTS-Credit Points. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Workload beläuft sich auf 3.600 Stunden.

§ 4 Inhalte des Studiums

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

- 1. Kulturtheorie / Kulturgeschichte
- 2. Angewandte Kunstwissenschaften
- 3. Kulturpolitik
- 4. Kulturrecht
- 5. Aktueller Kulturdiskurs
- 6. Empirische Kulturforschung
- 7. Wahlbereich
- 8. Kulturbetriebssteuerung
- 9. Kulturfinanzierung
- 10. Kulturmarketing
- 11. Kommunikationsmanagement
- 12. Personal und Führung
- 13. Teamlabor Kulturbetrieb
- 14. Sonstige Studienleistungen
- 15. Masterarbeit

§ 5 Aufbau und Organisation des Studiums, Module, Leistungspunkte

- (1) Im Studiengang sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Die Masterarbeit sowie zusätzliche Studienleistungen bilden eigene Module.
- (2) Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert.
- (3) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and

- Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.
- (4) Die Studieninhalte (vgl. § 4) und der Workload der einzelnen Module sowie die Kombinationsmöglichkeiten zum Erwerb von ECTS-Punkten regelt der Studienplan.
- (5) Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen und Selbstlernphasen vermittelt.

§ 6 Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) der beteiligten Hochschulen gebildet, der sich aus den am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen sowie anderen Akademischen Mitarbeiter*innen der beiden Hochschulen sowie Studierenden Masterstudiengangs des zusammensetzt. (Die genaue Zusammensetzung des SPA ist Anlage 1 der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsausschüsse (SPA) der Hochschule Pädagogischen Ludwigsburg entnehmen.) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreter*innen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Dem Studiengangs- und Prüfungsausschuss gehören ferner mit beratender Stimme die/der Leiter*in des Akademischen Prüfungsamtes und die/der Gleichstellungsbeauftragte an.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats und Vertreter*innen des Akademischen Prüfungsamts sind berechtigt, an jeder Studiengangs-Sitzung eines Prüfungsausschusses teilzunehmen. Studienberater*innen und die/der Studiendekan* in sind berechtigt, an jeder Sitzung eines Studiengangs- und Prüfungsausschusses teilzunehmen, an dem ihre Fakultät beteiligt ist. Dem Studiegangsund Prüfungsausschuss werden weitere Fachvertreter*innen und Modulbeauftragte bei Themen, die speziell einzelne Fächer oder Module betreffen, assoziiert.
- (4) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt. In Anlehnung an § 26 LHG Absatz 1 ist der Vorsitz der Studiengangs- und Prüfungsausschüsse vom Senat an eine*n Studiendekan*in einer beteiligten Fakultät zu vergeben. Abweichend davon kann der Senat auf Vorschlag des Studiengangs- und Prüfungsausschusses oder der Fakultäten eine*n andere*n Vorsitzende*n aus dem Kreis der Hochschullehrer*innen, die Mitglied im Studiengangs- und Prüfungsausschuss sind, wählen. Der* dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsordnung. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen, es sei denn der Senat bestellte diese auf Antrag des Studiengangs- und Prüfungsausschusses.
- (5) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Entscheidungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.
- (6) Der jeweilige Studiengangs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die*der Vorsitzende und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung

- erforderlichen Zahl anwesend, so kann die*der Vorsitzende unverzüglich frühestens am nächsten Tag eine dritte Sitzung einberufen, in der der Studiengangs- und Prüfungsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
- (8) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n des Studiengangs- und Prüfungsausschusses übertragen.
- (9) Die Sitzungen des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Die Mitglieder des Studiengangs- und Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Studierenden haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

§ 7 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben: Er
 - entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten;
 - vergibt auf der Grundlage des Themenvorschlags durch eine*n Hochschullehrer*in nach § 19 Abs. 3 die Themen der Masterarbeiten und entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit. Die*der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein*e Studierende*r spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält:
 - bestellt die fachlich zuständigen Prüfer*innen und Beisitzer*innen. Die Bestimmung der Beisitzer*innen kann vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss auf die*den jeweiligen Prüfer*in delegiert werden:
 - beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 - 5. ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - 6. legt für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und gibt diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
 - 7. entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 - 8. entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen;
 - entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen;

- entscheidet über Fristverlängerung bei Masterarbeiten.
- (3) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen
 - die Unterstützung des Studiengangs- und Prüfungsausschusses;
 - die Verwaltung aller pr
 üfungsbezogenen Unterlagen;
 - die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 - 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 - die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 I HG:
 - die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 - die formale Feststellung des Ergebnisses der Masterprüfung; die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 - die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde.
- (4) In den Aufgabenbereich der*des Modulbeauftragten fallen:
 - 1. die Organisation der Modulprüfung nach § 11,
 - 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 12.
 - Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies die*der Modulbeauftragte dem Akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 8 Prüfer*in und Beisitzer*in

- (1) Als Prüfer*in oder Beisitzer*in können Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen und Privatdozent*innen bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter*innen und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet die*der Dekan*in über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzerin*Beisitzers abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einer*einem Prüfer*in unter 4,0 bewertet wurden, sind von einer*einem zweiten Prüfer*in zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einer*einem Prüfer*in abgenommen bzw. bewertet werden.
- (5) Die*der Studierende kann die Prüfer*innen vorschlagen, Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der*des Vorgeschlagenen. Die Namen der Prüfer*innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Masterarbeit wird von zwei Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen oder Privatdozent*innen, darunter mindestens ein*e Professor*in des Instituts für Kulturmanagement, bewertet.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 9 Zweck, Durchführung, Umfang und Aufbau der Prüfung, Mastergrad

- Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft und Kulturmanagement.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die*der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) (vgl. § 10);
 - und einer Masterarbeit (vgl. § 20);
- (4) Macht die*der Studierende durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der*dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen)

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den belegten Modulen 1 bis 15 erbracht. Sie werden nach dem Leistungspunkte-System (Credit Points) bewertet, das an der ECTS-Richtlinie (Europäisches Standard-Leistungspunkte-System) ausgerichtet ist.
- (2) Der Studiengangs- und Prüfungsausschuss legt den Aufbau der Module und die Zuordnung der Leistungspunkte in einem Studienplan fest.
- (3) In den Modulprüfungen soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (4) Modulprüfungen werden bewertet. Werden für die Bildung der Note einer Modulprüfung mehrere Teilleistungen zusammengeführt, wird das arithmetische Mittel aus allen Teilleistungen nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren gebildet.
- (5) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen. In den Pflichtmodulen ist für alle Studierenden die Erbringung von Leistungspunkten obligatorisch.
- (6) Benotete Modulprüfungen können z. B. sein:
 - Portfolios
 - Einzelleistungen
 - Hausarbeiten
 - Modulklausuren
 - Einzelklausuren
 - mündliche Prüfungen.
- (7) Bei unbenoteten Modulprüfungen sind Leistungen gemäß dem Studienplan zu erbringen.

(8) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen (veranstaltungsbegleitende Leistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt der Studienplan.

§ 11 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Für die einzelne Modulprüfung ist in der Regel jeweils ein*e Lehrende*r verantwortlich, die*der dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden von der*dem Prüfer*in rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird dem Akademischen Prüfungsamt durch die*den Prüfer*in unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 31 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Akademischen Prüfungsamt übergeben.

§ 12 Zulassung zu Modulprüfungen

- Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die*der Studierende anmelden.
- (2) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - im Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
 - 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachweist;
 - seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
 - wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 - die*der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird der*dem Studierenden vom Akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der*des Studierenden zu versehen, dass sie*er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die*der Studierende hat weiterhin schriftlich zu

versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.

§ 14 Mündliche Modulprüfungen

- Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfer*innen gemäß § 8 oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines Beisitzerin*Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die*der Prüfer*in die*den Beisitzer*in. Erfolgt die mündliche Prüfung durch zwei Prüfer*innen, so legen beide Prüfer*innen die Note für die Prüfung im Konsens fest. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der beiden Endnoten gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jeder*jedes Studierenden individuell festgelegt. Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende. die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die*der Prüfungskandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15 Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Der Erwerb von Leistungspunkten durch bloße Teilnahme an einer Veranstaltung ist nicht möglich.
- (2) Die Anzahl der möglichen Leistungspunkte richtet sich nach dem Studienplan.
- (3) In den Modulen mit mehreren Teilprüfungen können mehr als die geforderten Leistungen erbracht werden. Diese überzähligen Leistungen fließen nicht in die Modulnote ein; sie werden von der schlechtesten Note ausgehend gestrichen, bis die Mindestanzahl erreicht ist.
- (4) Leistungen gelten als erbracht, wenn sie fristgerecht beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sind. Für die jeweiligen Prüfungsleistungen gelten folgende Abgabefristen:
 - Module mit Teilprüfungen: Abgabe der Prüfungsleistung unaufgefordert in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat (spätester Termin: 31. März bzw. 30. September);
 - Modulprüfungen:
 - a) Hausarbeiten: Abgabe der Prüfungsleistung unaufgefordert zum Ende des Semesters, in dem die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt ist bzw. die Lehrveranstaltung stattgefunden hat (spätester Termin: 31. März bzw. 30. September);
 - Einzel- und Modulklausuren: am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, in dem

- die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt ist bzw. die Lehrveranstaltung stattgefunden hat;
- Portfolio/Einzelleistungen: Abgabetermin jeweils zum 31. März oder 30. September;
- d) sonstige Studienleistungen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (5) Falls die*der Studierende aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden Gründen Abgabefristen nicht einhalten kann, kann sie*er schriftlich bei der*dem Studiengangs-Prüfungsausschussvorsitzenden Verlängerung der Abgabefrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen, aus der hervorgeht, dass gesundheitlichen oder Gründen familiären Abgabefrist nicht eingehalten werden kann und wann diese Hinderungsgründe entfallen. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschließt über eine Verlängerung der Abgabefrist.
- (6) Falls die*der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Art an einer Lehrveranstaltung ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, kann sie*er schriftlich bei der*dem Studiengangs- und Prüfungsausschussvorsitzenden eine Ersatzleistung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen. Die*der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses beschließt über die Form der Ersatzleistung. Es können jedoch i. d. R. höchstens 4 Lehrveranstaltungen während des gesamten Studiums mit Ersatzleistungen angerechnet werden.

§ 16 Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung

- (1) Die jeweiligen Leistungen werden von der*dem Seminarleiter*in beurteilt und benotet; § 22 gilt entsprechend, wobei Leistungen, die mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden, als "nicht bestanden" gelten. Hierfür werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes und des Studiengangs- und Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal im nächsten Prüfungsdurchlauf wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an das Akademische Prüfungsamt zu stellen. Es wird gemäß Studienplan eine neue Aufgabe ausgegeben. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in dem jeweiligen Modul keine weitere Prüfung abgelegt werden. Im gesamten Modul muss die laut Studienplan erforderliche Mindestanzahl an bestandenen Einzelleistungen nachgewiesen werden.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung innerhalb der Pflichtmodule endgültig nicht bestanden, so gilt auch die Gesamtprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Die Wiederholung einer bestanden Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn die*der Studierende 100 Leistungspunkte nachweisen kann und alle Pflichtmodule bearbeitet und bestanden wurden.
- (2) Eine Kontierung erfolgt automatisch zum Ende des 4. Fachsemesters. Sofern zu diesem Zeitpunkt 100 Leistungspunkte erreicht sind und die Pflichtmodule absolviert sind, gelten die studienbegleitenden Prüfungsleistungen als bestanden. Der Erwerb weiterer Leistungspunkte zur Verbesserung der Note ist nicht mehr möglich.
- (3) Sofern die*der Studierende zum Ende des 4. Fachsemesters mehr als die erforderlichen 100 Leistungspunkte erworben hat, werden vom Akademischen Prüfungsamt studienbegleitende Prüfungsleistungen in dem Umfang gestrichen, bis die 100 Leistungspunkte erreicht sind, und zwar von der schlechtesten Note ausgehend. Die Noten der Pflichtmodule müssen jedoch erhalten bleiben.
- (4) Sofern zum Ende des 4. Fachsemesters die erforderlichen 100 Leistungspunkte noch nicht erreicht wurden, erfolgt die Kontierung zum Ende des jeweils folgenden Semesters. Mit dem Erreichen der 100 Leistungspunkte gelten die studienbegleitenden Prüfungsleistungen als bestanden und der Erwerb weiterer Leistungspunkte ist nicht mehr möglich.
- (5) Ausnahmeregelungen sind bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Art, möglich. Im Einzelfall entscheidet die*der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses.

§ 18 Bildung der Noten und der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- In Modulen mit mehreren Teilprüfungen wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (2) Die Noten aller benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bilden die Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsanteile, dabei erfolgt eine Gewichtung der Einzelnoten in Relation zur Anzahl der Leistungspunkte.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote und der Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters beantragt. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zwölf Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt die*der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die*der Studierende wendet sich mit der Bitte um Themenstellung an eine*n Hochschullehrer*in. Der*dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer*einem im Studiengang lehrenden Hochschullehrer*in gem. § 8

- Abs. 1 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die*der Prüfer*in auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden,
 - wer im Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist und mindestens in zwei aufeinander folgenden Semestern eingeschrieben war und während dieser Zeit Leistungsnachweise erworben hat,
 - wer die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat,
 - 3. wer mindestens 60 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen nachweisen kann.
- (5) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Terminen schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen; ihm sind beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 4 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sofern sie dem Akademischen Prüfungsamt nicht bereits vorliegen,
 - eine Erklärung der*des Studierenden darüber, ob sie*er bereits eine Master- oder Magisterprüfung in einem Studiengang "Kulturmanagement" im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie*er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - Ist es der*dem Studierenden nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Studiengangs- und Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Studiengangs- und Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gemäß Absatz 5 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - Masterdie*der Studierende die oder Studiengang Magisterprüfung im "Kulturmanagement" Geltungsbereich im des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit mit einem Umfang von ca. 80 Seiten, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden vertieft zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Kulturmanagements angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem der im Studiengang t\u00e4tigen Hochschullehrer*innen, Honorarprofessor*innen oder Privatdozent*innen betreut werden. \u00e5 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über die*den Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der*dem Studierenden ist daraufhin binnen 4 Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der*des Studierenden kann die*der Vorsitzende des Studiengangs-Prüfungsausschusses bei Vorliegen schwerwiegender Gründe insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Art die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss, abgesehen begründeten Ausnahmefällen, spätestens Wochen vor Ablauf zwei Bearbeitungszeit bei der*dem Vorsitzenden Studiengangs- und Prüfungsausschusses eingegangen und bedarf der Zustimmung der*des Betreuerin*Betreuers Arbeit. Eine der darüber hinausgehende Verlängerung ist nur bei besonderen Härtefällen, die eine Unterbrechung Bearbeitungszeit erfordern, möglich.
 - Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat bei der*dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses beantragen das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.
- (7) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung und als CD-ROM beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie von von der*dem Studierenden selbstständig verfasst wurde, die wörtlich und inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die*der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen innerhalb von zwölf Wochen zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll die*derjenige sein, die*der die Arbeit betreut hat. Die*der zweite Prüfer*in wird von der*dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses bestimmt. Jede*r Prüfer*in erstellt ein schriftliches Gutachten.

- (11) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüfer*innen auf eine gemeinsame Note. Sofern keine Einigung zustande kommt und die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt, setzt die*der Vorsitzende des Studiengangs- und Prüfungsausschusses die Note auf das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen fest. Ist die Abweichung höher, entscheidet ein*e dritter Prüfer*in, die*der von der*dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- (12) Die Note der Masterarbeit ist in die Endnote einzubeziehen.
- (13) Für die Korrekturzeit der Masterarbeit muss die*der Studierende nicht an der Hochschule eingeschrieben sein.
- (14) Für die bestandene Masterarbeit werden 18 ECTS-Punkte vergeben.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids für die Masterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 20 Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit keinen Gebrauch davon gemacht hat.
- (3) Bei Versäumnis der Fristen gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der*dem Studierenden vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss wegen besonderer nicht von ihm zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 22 Benotung der Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen und der Masterarbeit erfolgt nach der Skala in Absatz 5, wenn die Modulprüfung in die Endnote einfließt. Unbenotete Modulprüfungen werden in einer zweistufigen Skala mit "bestanden" und "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung; 2 = gut = eine Leistung, die erheblich

e eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

l = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten

- um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Bei der Bildung von Noten, die sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzen, werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (5) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzel- note	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht aus- reichend	fail

§ 23 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die*der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie*er zwischen erfolgter Zulassung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Studierenden bzw. eines von ihr*ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer*eines vom Studiengangs- und Prüfungsausschuss benannten Ärztin*Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht die*der Studierende, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder zugelassener Benutzung nicht Hilfsmittel beeinflussen, so fertigt die*der zuständige Prüfer*in oder die*der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die*der Studierende nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die*der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr*ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der*dem Leiter*in des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie*er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 1 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach §§ 16 und 21 zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die*der Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie*er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 1 verfahren.
- (5) Die*der Studierende, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studiengangs- und Prüfungsausschuss die*den Studierende*n – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der*dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der*dem Studiengangs-Vorsitzenden und des Prüfungsausschusses bzw. der*dem Prüfer*in unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.

§ 25 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, dem Akademischen Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt erforderlich. Der Widerruf

- dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.
- (3) Verzichtet die Studierende auf die in Satz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Hochschuleinrichtungen zu besuchen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht.
- (4) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des geltenden ieweils Bundeselterngeldund Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie*er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie*er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer*einem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der*dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die*der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, können sich für Zeiten der Schwangerschaft und Schutzzeiten nach dem MuSchG auf Antrag beurlauben lassen. Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Studienabteilung einzureichen. Bei Beurlaubung nach Satz 1 sind die Studierenden berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studienund Prüfungsleistungen erbringen zu sowie Hochschuleinrichtungen zu nutzen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Für die Zeit der Beurlaubung während der Schutzfristen nach dem MuSchG, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Studienabteilung mitzuteilen.
- (7) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (8) Studierende, die mit einer*einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (9) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien-

- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, berechtigt, einzelne Studien-Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die*der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer*seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer*eines von ihr benannten Ärztin*Arztes verlangen. Akademische Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der*dem Studierenden unverzüglich
- (10) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die*der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie*er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (12) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die*der Leiter*in des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 26 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen 100 ECTS-Punkte erreicht wurden und alle Pflichtmodule jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden wurden,
 - die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und somit insgesamt 120 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Hat die*der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 - ein*e Studierende*r eine Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat;
 - 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

§ 28 Bildung der Endnote

 Die Endnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für die Masterarbeit. Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet:

- Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. § 18) zählt 2/3 der Endnote.
- Die Note für die Masterarbeit (vgl. § 22) zählt 1/3 der Endnote.

§ 22 gilt entsprechend.

§ 29 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Studienund Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 - die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und die endnotenrelevanten Modulnoten,
 - 2. das Thema und die Note der Masterarbeit,
 - 3. den ECTS-Grad,
 - die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote).
- (2) Für herausragende Leistungen (Gesamtnote der Masterprüfung 1,40 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Studien- und Prüfungsleistung und ist von der*dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.
- (4) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zu der*dem Studierenden Informationen über Art und "Ebene" Abschlusses, des den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Endnote) auf statistisch eine Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird von der*dem Rektor*in der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der*dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen. Der Akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (7) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30 Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die*der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung die*der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden.

- Ggf. kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der*dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre*seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die*der Leiter*in des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Die*der Prüfer*in bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden nach der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement in der Fassung vom 22. Mai 2014 und der sich auf diese Studien- und Prüfungsordnung beziehenden Änderungssatzungen geprüft.

Das Modulhandbuch kann im Rektorvorzimmer oder in der aktuellen Arbeitsfassung im Downloadzentrum eingesehen werden.

Ludwigsburg, den 06.08.2020

Prof. Dr. Martin Fix Rektor